



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG

ABTEILUNG WIRTSCHAFT, RAUMORDNUNG, BAU-, DENKMAL- UND GESUNDHEITSWESEN

Plangenehmigungsverfahren Erweiterung einer Serviceeinrichtung für Schienenfahrzeuge

Feststellung des Entfalls einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Die SWEG Südwestdeutsche Landesverkehrs-GmbH hat mit Datum vom 08.07.2021 die Genehmigung für die Erweiterung eines Servicegebäudes für Schienenfahrzeuge am Bahnhof Offenburg beantragt. Es handelt sich dabei um die Erweiterung einer Betriebswerkstatt für Schienenfahrzeuge mit einer zusätzlichen Wartungshalle, einem zweigeschossigen Gebäudeteil und einem freistehenden eingeschossigen Gebäudeteil. Außerdem soll die bereits bestehende Außenwaschanlage eingehaust werden und zudem eine Grobreinigungsgrube errichtet werden.

Für das beantragte Vorhaben wird gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Gemäß Ziffer 14.8.3.2 der Anlage 1 zum UVPG bedarf es für das vorliegende Vorhaben, das insgesamt eine Fläche von ca. 2.100 m² in Anspruch nimmt, einer standortbezogenen Vorprüfung nach § 7 Abs. 2 UVPG.

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvor-

haben nach Einschätzung der zuständigen Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.

Das geplante Vorhaben befindet sich in keinem der unter Ziff. 2.3.1 bis Ziff. 2.3.9 und unter Ziff 2.3.11 der Anlage 3 zum UVPG genannten Gebiete. Das Vorhaben liegt aber im Stadtgebiet von Offenburg und damit in einem Gebiet mit hoher Bevölkerungsdichte. Daher ist die Prüfung der zweiten Stufe erforderlich.

Die nächste verwirklichte Wohnbebauung findet sich in ca. 350 Meter Entfernung, wobei zwischenzeitlich die Errichtung einer Betriebsleiterwohnung auf einem benachbarten Grundstück genehmigt wurde. Es ist derzeit aber nicht klar, ob und wann dort jemand wohnen wird. Das Gebiet ist zudem bereits durch Bauten von Eisenbahnunternehmen in der unmittelbaren Umgebung geprägt. Das Flurstück, auf dem die beantragten Anlagen errichtet werden sollen, grenzt direkt an einen mehrgleisigen Bereich. Das Vorhaben wird außerdem ausschließlich auf dem bestehenden Bahngelände umgesetzt. Es entspricht gerade der Eigenart der vorzufindenden Umgebung, dass dort notwendige Bahnbetriebsanlagen errichtet werden. Durch die Einhausung der bereits betriebenen Waschanlage wird mithin der davon ausgehende Lärm reduziert. Die im Werkstattgebäude geplanten Arbeitsstände sind für elektrifizierte Schienenfahrzeuge ohne lärmintensive Dieselmotoren vorgesehen, sodass nicht mit einer erheblichen Lärmzunahme zu rechnen ist. Ebenso nicht durch die Grobreinigungsgrube, die lediglich zwei bis vier Mal im Jahr eingesetzt werden soll. Der Eingriffsbereich ist klar abgrenzbar und hinsichtlich der vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen von geringem Gewicht.

Die summarische Prüfung hat im Ergebnis ergeben, dass die hier relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens im Sinne der Anlage 3 zum UVPG nicht von einem solchem Gewicht sind, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten sind.

Diese Mitteilung gilt als Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 S. 1 UVPG. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Abs. 3 S. 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Freiburg i.Br., 04.02.2022

Regierungspräsidium Freiburg